

als früher, ständen die dafür aus dem Kirchenvermögen zu bezahlenden Kosten mit diesen Mühwaltungen in keinem Verhältniß mehr und erschienen viel zu hoch.

Sie bäten daher:

die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der Königlichen Staatsregierung dahin verwenden, daß die oben angezogene Bestimmung des Gesetzes vom 2. April 1844 ganz in Wegfall gelange oder doch mindestens ein niedrigerer, den Verhältnissen mehr entsprechender Gebührensatz festgestellt werde.

Dieser Petition haben sich nachträglich noch die Kirchenvorstände zu Waltersdorf, Dürrhennersdorf, Hirschfelde, Neschwitz, Lückendorf, Dybin mit Hain, Dittelsdorf, Sohland a. N., Burkensdorf und Schlegel, Berthelsdorf, Rennersdorf, Großpostwitz, Hochkirch, Cottmannsdorf, Oberleutersdorf, Gröditz, Oberkunnersdorf, Herwigsdorf, Kotitz, Löbau, Baruth, Königswartha und Niederkunnersdorf angeschlossen.

Die Frage wegen Aufhebung der nach § 2 des Gesetzes, die Einhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend, vom 2. April 1844 den weltlichen Coinspectionen für die denselben obliegende Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds aus letzterem zu gewährenden Gebührensatz ist bereits bei Gelegenheit der im Jahre 1869 in Dschatz abgehaltenen Diöcesanversammlung zur Sprache gebracht worden und das Königliche Cultusministerium hat hiervon Veranlassung genommen, zunächst das Gutachten der Consistorialbehörden über diese Frage zu erfordern, hierauf aber im Einverständnisse mit dem Königlichen Justizministerium in einer unterm 7. December 1869 an sämtliche Kreisdirectionen und an das Gesamtconsistorium zu Glauchau erlassenen, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. Bd. 34, S. 185 Nr. 72 abgedruckten Verordnung seine Entschließung dahin eröffnet,

daß eine ausreichende Veranlassung zu einer vollständigen Beseitigung jener Vergütungen zur Zeit wenigstens nicht vorliege, da auch nach dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordnung die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Kirchenärarien den Kircheninspectionen und insbesondere dem das directorium actorum führenden Theile derselben nach wie vor verblieben, und, wenn auch eine Erleichterung dieser Behörden in mehrfacher Beziehung eingetreten sei, doch diese Erleichterung mindestens für jetzt während der Uebergangsperiode durch die den Kircheninspectionen nach § 22 Alinea 3 bis 6 der Kirchenvorstandsordnung und Punkt VII. der Verordnung vom 30. März 1868 verbliebenen Ob-